

kleineren, wenn auch ganz hölzernen Dörfern, besonders bei denjenigen mit weit auseinander gelegenen Häusern, niemals in Rechnung gestellt werden darf.

Eine Landesanstalt, auf Gegenseitigkeit begründet, giebt den Gebäudebesitzern und deren Gläubigern eine Sicherheit, welche nimmermehr eine Actiengesellschaft gewähren kann.

Wir haben gesehen, daß bei den großen Bränden in Amerika die Versicherungsgesellschaften nur bis circa 50 Procent ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, trotz der enormen Prämienätze bis 10 p. m.

Die Deputation sieht von weiteren Ausführungen im Hinblick auf die jedem Kammermitgliede zugänglichen, diese Materie behandelnden reichhaltigen Schriftstücke ab.

Die Petitionen unter C. empfiehlt die Deputation:
auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 23. Januar 1873.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Albert, Kronprinz von Sachsen.

Rülke.

von Erdmannsdorff.

Hempel.

von der Planitz.

von Böhlau.

Pfotenhauer.

Löhr.

Seiler, Referent.